

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS §§ 289F UND 315D HGB

Stand: 16. Mai 2019

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Nachstehende Erläuterungen beziehen sich auf die Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB.

Allgemeines

Die Südzucker AG hat als deutsche Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die jeweils mit eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Vorstand

Der Vorstand der Südzucker AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Er führt als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Die Geschäftsverteilung des Vorstands ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand in der Fassung vom 26. Januar 2016 geregelt.

Mit der Tochtergesellschaft AGRANA Beteiligungs-AG, Wien/Österreich, besteht eine Vorstandsverschränkung: Der Vorsitzende des Vorstands der AGRANA Beteiligungs-AG, Herr Johann Marihart, Limberg/Österreich, ist zugleich Mitglied des Vorstands der Südzucker AG und der Finanzvorstand der Südzucker AG, Herr Thomas Kölbl, Speyer, ist zugleich Mitglied des Vorstands der AGRANA Beteiligungs-AG.

Die Vorstandsmitglieder der Südzucker AG sind Mitglieder oder Vorsitzende in den Aufsichtsgremien der wesentlichen Tochtergesellschaften der Südzucker-Gruppe.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Strategie und Planung sowie in allen Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge – wie beispielsweise die Budgetplanung und strategische Planung, Akquisitionen und Desinvestitionen – beinhaltet die Satzung der Gesellschaft und die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend – schriftlich und in den turnusmäßigen Sitzungen – über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns. Weitere Schwerpunkte der Berichterstattung sind die Themen Risikomanagement und Compliance. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben; sie ist in der Fassung vom 16. November 2017 in Kraft. Zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen tagen die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer regelmäßig getrennt.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat der Südzucker AG gehören gemäß Satzung 20 Mitglieder an, von denen jeweils zehn von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählt werden. Die derzeitigen Amtsperioden sind identisch: Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder läuft für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/22 beschließt (also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022).

Diversitätskonzept des Aufsichtsrats

Für seine Zusammensetzung orientiert sich der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 16. November 2017 – unter Berücksichtigung der Branche, der Größe des Unternehmens und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit – an folgenden Zielen und Kompetenzprofilen für das Gesamtgremium (Diversitätskonzept des Aufsichtsrats):

- Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über ausreichende unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung verfügen und darauf achten, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat genügend Zeit zur Verfügung steht.
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats notwendige Zuverlässigkeit und persönliche Integrität aufweisen.
- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen „unabhängig“ im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Nicht unabhängig ist danach insbesondere, wer in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

- Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder mit internationaler Erfahrung oder besonderem Sachverstand in einem für das Unternehmen wichtigen Markt außerhalb Deutschlands angehören.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Financial Expert).
- Der Aufsichtsrat ist auf der Seite der Anteilseignervertreter und der Seite der Arbeitnehmervertreter jeweils mit mindestens drei Frauen und mindestens drei Männern zu besetzen.
- Zur Wahl oder Wiederwahl in den Aufsichtsrat sollen keine Kandidaten vorgeschlagen werden, die älter als 70 Jahre alt sind, es sei denn, dies ist im Unternehmensinteresse geboten.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird – aus Gründen der Kontinuität und langjährigen Expertise im Aufsichtsrat – nicht festgelegt.

Bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird sich der Aufsichtsrat weiterhin vornehmlich an der persönlichen Eignung der Kandidaten, ihrer Fachkenntnis und Erfahrung, der Integrität und Unabhängigkeit sowie der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit orientieren.

Zum Stand des Diversitätskonzepts des Aufsichtsrats ist Folgendes zu berichten:

Am 16. April 2017 fand die Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Belegschaft und am 29. Juli 2017 die der Aktionärsvertreter durch die Hauptversammlung zum Aufsichtsrat statt. In der Zwischenzeit hat es vier Wechsel im Aufsichtsrat (drei Arbeitnehmervertreter und ein Aktionärsvertreter) gegeben. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats gehören dem Aufsichtsrat derzeit mindestens zwei und damit eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Mindestens zwei Mitglieder verkörpern besonders das Kriterium der Internationalität. Dem Aufsichtsrat gehören sieben Frauen an, vier auf Arbeitnehmer- und drei auf Aktionärsseite. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Südzucker AG gehören dem Aufsichtsrat nicht an. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind mit dem Sektor, in dem die Südzucker AG tätig ist, vertraut. Financial Expert im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss ist Frau Veronika Haslinger, Wien/Österreich.

Diversitätskonzept des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 16. November 2017 beschlossen, zunächst kein Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands bezüglich Aspekten wie Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund festzulegen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder mit dem Präsidium, dem Prüfungsausschuss, dem Landwirtschaftlichen Ausschuss, dem Sozialausschuss und dem Vermittlungsausschuss Gremien gebildet, die seine Arbeit vorbereiten und ergänzen. Das Präsidium sowie der Vermittlungsausschuss bestehen aus vier Mitgliedern und die übrigen Ausschüsse jeweils aus sechs Mitgliedern; sie sind paritätisch mit Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer besetzt. Die Aufgaben des Präsidiums und der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in der Fassung vom 16. November 2017; für den Prüfungsausschuss gilt darüber hinaus dessen Geschäftsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2009. Die derzeitige personelle Besetzung der Ausschüsse ist unter Ziffer (37) „Aufsichtsrat und Vorstand“ im Anhang zum Konzernabschluss dargestellt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Südzucker AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme.

Jeder Aktionär, der die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für die Ausübung des Stimmrechts erfüllt und sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der Südzucker AG eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Den Aktionären ist es außerdem möglich, im Vorfeld der Hauptversammlung auf der Website der Südzucker AG (www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Hauptversammlung/) ihre Stimme abzugeben bzw. Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Südzucker AG oder Vollmacht an einen Dritten zu erteilen.

Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Der Vorstand der Südzucker AG und das Management im Südzucker-Konzern nutzen umfassende konzernübergreifende und unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Erfassung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung; er prüft die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Risiko- und Chancenbericht dargestellt.

Corporate-Governance-Bericht

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Der nachstehende Corporate-Governance-Bericht bezieht sich auf die Angaben gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6, 315d HGB. Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bildet dabei die Basis für Transparenz und den Anspruch, Aktionäre und Öffentlichkeit schnell und umfassend zu informieren. Mit Veröffentlichung dieses Corporate-Governance-Berichts trägt die Südzucker AG den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) Rechnung.

Bei Südzucker ist eine gute Corporate Governance Teil des Selbstverständnisses und seit Jahren gelebte Praxis. Sie wurde konsequent an den Empfehlungen und Anregungen des Kodex ausgerichtet und ist bedeutende Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Nach Ansicht von Südzucker ist der Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017¹ weitgehend ausgewogen, praxisnah und repräsentiert auch im internationalen Vergleich einen hohen Standard. Aus diesem Grund wurde – wie in den Vorjahren – auf die Aufstellung eigener unternehmensspezifischer Corporate-Governance-Grundsätze verzichtet. Den Empfehlungen des Kodex wird mit den in der Entsprechenserklärung dargestellten Ausnahmen gefolgt.

Entsprechenserklärung 2018

In der gemeinsamen Entsprechenserklärung 2018 von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG wurde – gegenüber dem Vorjahrestext – folgende Abweichung von Empfehlungen aktualisiert:

- Ziffer 4.1.3 – Compliance, Hinweisgebersystem

Das Compliance-System der Südzucker AG wurde im April 2018 um ein elektronisches Hinweisgebersystem ergänzt, das Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit eröffnet, die Unternehmensführung geschützt auf etwaige Rechtsverstöße im Unternehmen hinzuweisen. Da die technische Umsetzung während des Erklärungszeitraums 2018 erfolgte, wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 4.1.3 Satz 3 angezeigt.

Der vollständige Wortlaut der gemeinsamen Entsprechenserklärung 2018 von Vorstand und Aufsichtsrat ist – ebenso wie die Entsprechenserklärungen der Vorjahre – auf der Südzucker-Website veröffentlicht (www.suedzucker.de/de/Entsprechenserklaerung/).

Geschlechterquote

Das Aktiengesetz sieht für börsennotierte und mitbestimmte Gesellschaften eine fixe Geschlechterquote von 30 % im Aufsichtsrat und die Festlegung von Zielgrößen für den Vorstand und die beiden Führungsebenen unter dem Vorstand vor. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat liegt aktuell bei 35 %; die gesetzliche Quote ist somit erfüllt.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 17. Mai 2017 unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und insbesondere des derzeitigen Status quo die Beibehaltung des Frauenanteils im Vorstand von 0 % bis 16. Mai 2022 festgelegt.

Der Vorstand hat in der Sitzung am 12. Juni 2017 beschlossen, dass in der Südzucker AG der Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unter dem Vorstand bis 11. Juni 2022 – von (damals) 8,3 % bzw. 12,2 % – auf 9 bzw. 13 % angehoben werden soll.

Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei von Südzucker angemessen unterstützt:

Im Geschäftsjahr 2019/20 ist wieder eine Informationsveranstaltung zu Corporate-Governance-Themen mit einem externen Fachanwalt vorgesehen.

¹ Die Fassung vom 7. Februar 2017 trat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 24. April 2017 in Kraft.

Vergütungsbericht

Vorstand

Das Vergütungssystem des Vorstands der Südzucker AG beinhaltet ein festes Jahresgehalt, eine variable Vergütung, die auf der durchschnittlichen Dividende der vorangegangenen drei Geschäftsjahre basiert, eine betriebliche Altersversorgung, die im Wesentlichen nach einem festen Anteil an der jährlichen Fixvergütung bemessen ist, sowie Sachbezüge. Aktienbasierte Vergütungsbestandteile und vergleichbare langfristige Vergütungskomponenten sind nicht vorgesehen. Die Vergütung des Vorstands wird durch das Plenum des Aufsichtsrats – nach Vorbereitung durch das Präsidium – festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. § 87 Abs. 1 AktG sieht vor, dass die Vergütungsstruktur bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten ist; variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Mehrjährigkeit wird in der Südzucker AG dadurch Rechnung getragen, dass die durchschnittliche Dividende von drei vorangegangenen Geschäftsjahren zugrunde gelegt wird.

Aufsichtsrat

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der Südzucker AG geregelt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats-tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine Grundvergütung. Diese Grundvergütung besteht aus einer festen, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbaren Vergütung von 60.000 € sowie einer variablen Vergütung von 500 € je angefangene 0,01 € ausgeschüttete Dividende auf die Stammaktie, die 0,50 € übersteigt. Bei der Berechnung der Vergütung werden steuerlich begründete Sonderdividenden nicht berücksichtigt. Der Vorsitzende erhält das Dreifache und dessen Stellvertreter sowie sonstige Mitglieder des Präsidiums erhalten das Anderthalbfache dieser Vergütung. Pro Ausschussmitgliedschaft erhöht sich die Grundvergütung um 25 %, für Ausschussvorsitzende um 50 %; dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat, und gilt nicht für die Mitgliedschaft im Präsidium und im Vermittlungsausschuss. Die Südzucker AG verzichtet – wie in der Entsprechenserklärung näher dargestellt – auf einen individualisierten Ausweis der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung, da diese Beeinträchtigung der Privatsphäre in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht.

Die gewährten Gesamtbezüge für den Vorstand und Aufsichtsrat sind unter Ziffer (36) „Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ im Anhang zum Konzernabschluss angegeben.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (D&O-Versicherung). § 93 Abs. 2 AktG schreibt vor, dass der Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Anderthalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu betragen hat. Der Deutsche Corporate Governance Kodex folgt dem als Empfehlung bezüglich der Aufsichtsratsmitglieder. Die Selbstbehalte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind in der D&O-Versicherung entsprechend angepasst.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat / meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der Südzucker AG oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt 1 % oder mehr des Grundkapitals repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Im Geschäftsjahr 2018/19 wurden der Südzucker AG durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte mitgeteilt.

Compliance

Nachstehende Erläuterungen beziehen sich auf die Angaben zu den Compliance-Unternehmensgrundsätzen gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 2, 315d HGB.

Compliance-Unternehmensgrundsätze und Verhaltenskodex

Compliance – also die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien – ist für Südzucker ein selbstverständlicher Standard guter Unternehmensführung. Dabei wird Compliance bei Südzucker nicht lediglich als Vorstandsaufgabe, sondern als Aufgabe des gesamten Managements aller Konzernfunktionen, Divisionen sowie Tochterunternehmen bzw. Beteiligungen der Südzucker-Gruppe gesehen und gelebt.

Compliance ist im Unternehmen neben konzernweiten Richtlinien im Verhaltenskodex und in den Compliance-Unternehmensgrundsätzen verankert. Die Compliance-Unternehmensgrundsätze stellen Schwerpunkte heraus, die in der Praxis besondere Bedeutung haben. Die Compliance-Unternehmensgrundsätze sind auf der Südzucker-Website unter www.suedzucker.de/de/Unternehmensgrundsätze/ veröffentlicht.

licht, der Verhaltenskodex unter www.suedzucker.de/de/Unternehmen/Verhaltenskodex/.

Südzucker wendet das geltende Recht an und erwartet das Gleiche von Mitarbeitern und Geschäftspartnern.

Compliance-Management-System

Im Rahmen des Compliance-Management-Systems wurden die in der Südzucker-Gruppe bestehenden Unternehmensregularien gebündelt und die verschiedenen compliance-relevanten Bereiche und Aufgabenfelder verbunden. Das Compliance-Management-System mit seinen Prinzipien „Kennen“ (Informieren und Schulen), „Einhalten“ (Kontrollieren und Dokumentieren) sowie „Verbessern“ (Berichten und Handeln) soll das rechtmäßige Verhalten des Unternehmens, seiner Leitungsorgane und Mitarbeiter gewährleisten. Ziel ist es, die Mitarbeiter vor Gesetzesverstößen zu bewahren und sie dabei zu unterstützen, gesetzliche Vorschriften sowie Unternehmensrichtlinien richtig und sachgerecht anzuwenden.

„Kennen“

Südzucker bietet ihren Mitarbeitern die Nutzung der erforderlichen Informationsquellen sowie Beratung an, um Gesetzes- und Regelverstöße zu vermeiden. Jeder Vorgesetzte muss seinen Bereich so organisieren, dass die Einhaltung der Regeln des Verhaltenskodex, der Compliance-Unternehmensgrundsätze, der unternehmensinternen Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist. Denn nur risikobewusste Beschäftigte können Compliance-Risiken erkennen und diese auch erfolgreich vermeiden oder zumindest reduzieren.

Compliance Officer und Compliance-Beauftragte gewährleisten den zeitnahen Informationsfluss. Sie sind unter anderem verantwortlich für Schulungen und die Untersuchung von Compliance-Vorfällen. Im Geschäftsjahr 2018/19 wurden konzernweit durch Schulungen, Informationsmaßnahmen oder E-Learning zu Themen wie Kartellrecht, Korruptions- und Bestechungsprävention, Datenschutz oder IT-Sicherheit rund 6.000 Mitarbeiter erreicht, was rund 85 % des definierten Personenkreises (Angestellte einschließlich Management) abdeckt hat.

„Einhalten“

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, Verletzungen des Verhaltenskodex, der Compliance-Unternehmensgrundsätze, der unternehmensinternen Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorschriften unverzüglich dem Compliance Officer, den Compliance-Beauftragten oder dem Vorstand mitzuteilen. Verstöße gegen externe und interne Bestimmungen werden nicht toleriert; sämtlichen Hinweisen auf Fehlverhalten wird nachgegangen.

„Verbessern“

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018/19 wurden die Compliance-Aktivitäten und die Compliance-Organisation kontinuierlich weiterentwickelt.

Compliance-Schwerpunkte

Schwerpunkte der – mit länder- und gesellschaftsspezifischen Anpassungen – konzernweit geltenden Compliance-Unternehmensgrundsätze sind weiterhin die Compliance im Kartellrecht sowie die Korruptions- und Bestechungsprävention. Diese Grundsätze werden über Richtlinien konkretisiert. Vom Vorstand wurde bestimmt, dass alle Wettbewerberkontakte durch den zuständigen Vorgesetzten vorab zu genehmigen und stets zu dokumentieren sind.

Der Vorstand berichtet regelmäßig über Compliance-Themen an den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Südzucker AG.